



**Tierseuchenkasse  
von Mecklenburg – Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



**Rindergesundheitsdienst**

## **Information zur BVD- Bekämpfung 2011/2012**

### **Untersuchung/ Nachuntersuchung /Verbleib von Kälbern Bedingungen für die weitere finanzielle Unterstützung durch die Tierseuchenkasse (21.09.11)**

In mehreren Rinderhaltungen ist in den letzten Wochen bei neugeborenen Kälbern BVD-Virus gefunden worden. Aus diesem Anlass wird noch einmal der genaue Ablauf der Untersuchungen und der daraus erwachsenen Konsequenzen aufgezeigt:

1. Virusnachweis per Ohrstanz- oder Blutprobe in der ersten Lebenswoche des untersuchten Kalbes positiv: Nachuntersuchung per Blutprobe ab *60. Lebensstag* („Nachuntersuchung“ auf dem Einsendeschein angeben). Vor Ablauf dieser Zeitspanne genommene Blutproben liefern kein sicheres Ergebnis und werden nicht von der Tierseuchenkasse finanziert.
2. Bei wiederholtem positivem Virusnachweis in den vorgeschriebenen Zeitfenstern stellt das Kalb sicher ein persistent infiziertes (PI-)Tier dar und muss umgehend, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Lebensmonates gemerzt werden. Bei längerer Haltung des PI-Tieres wird eine Finanzierung der BVD-Sanierung durch die Tierseuchenkasse MV nicht fortgesetzt.
3. In diesem Sinne dürfen auch keine älteren Rinder mit positivem Nachweis von BVD-Virus, die nicht negativ nachuntersucht wurden (HIT: „P“-Status), im Bestand stehen.
4. Ab 2012 erhalten nur noch Rinderbestände, die als „BVD-unverdächtig“ anerkannt sind, finanzielle Unterstützung von der TSK. Voraussetzung einer amtlichen Anerkennung ist, dass alle Rinder des Bestandes und ggf. nach der Merzung des letzten PI-Tieres die in den zwölf Folgemonaten geborenen Kälber lückenlos mit negativem Befund auf BVD-AG untersucht wurden. Zusätzlich wurde die Virusfreiheit durch die Untersuchung einer Stichprobe von regulär 10 ungeimpften Jungrindern (ggf. Kühen) auf BVD-AK mit negativem Befund („Jungtierfenster“) nachgewiesen.
5. Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung müssen alle im Bestand geborenen Kälber bis zum Alter von 6 Monaten negativ auf BVD-AG untersucht worden sein. Zusätzlich sind halbjährlich zehn nicht gegen BVD geimpfte Rinder ab einem Alter von 9 Monaten auf BVD-AK zu untersuchen.
6. Es dürfen keine Rinder gehandelt werden, die nicht mit negativem Befund auf BVD-AG untersucht wurden. Die Untersuchung ist durch ein HIT-Ausdruck oder die entsprechende Befundkopie zu belegen. Tragende Rinder sollten nur aus BVD-unverdächtigen Beständen zugekauft werden.
7. In diesem Sinne müssen auch Transporte/ Zwischenhaltungen bei Viehhändlern/ Auktionen abgesichert werden.
8. Die Tierseuchenkasse behält sich vor, bei Verstößen gegen die Sanierungsvorschriften Beihilfen im Rahmen der BVD-Bekämpfung zu versagen bzw. bereits gewährte Beihilfen zurückzufordern.